



Toronto, 18. Mai 2020

Liebe Landsleute,

nach den Erfahrungen der letzten Wochen mit zum Teil einschneidenden Veränderungen im öffentlichen Leben, aber auch im privaten Umfeld aller Bürgerinnen und Bürger in den vom Coronavirus SARS-CoV2 betroffenen Ländern sehen wir langsame Anzeichen einer Besserung. In Kanada werden nach und nach in den einzelnen Provinzen die durch den Ausnahmezustand eingeführten Beschränkungen gelockert. Auch wir freuen wir uns, Ihnen heute mitzuteilen, dass wir am 19. Mai 2020 unsere Rechts- und Konsularabteilung wieder für den Besucherverkehr öffnen werden, wobei wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zum vollen Serviceangebot zurückkehren können.

Bei der Wiederöffnung der Rechts- und Konsularabteilung müssen wir aus nachvollziehbaren Gründen die nach wie vor bestehenden Verhaltensanweisungen zur Eindämmung der Pandemie beachten. Aus diesem Grund werden wir in einer ersten Öffnungsphase, die zunächst nur die Beantragung von Pässen betrifft, gefolgt von einer Auswahl an sonstigen konsularischen Dienstleistungen, die eine persönliche Vorsprache erfordern, nur eine sehr begrenzte Anzahl von Terminen anbieten können. Um denjenigen Antragstellern entgegenzukommen, die auf einen neuen Pass angewiesen sind, damit sie weiterhin in Kanada arbeiten oder studieren zu können, aber noch keine Daueraufenthaltserlaubnis haben, werden die Termine für die Passbeantragung zunächst bevorzugt an diesen Personenkreis vergeben. Wir bitten Sie daher darum, einen späteren Termin zu buchen, wenn Sie nicht zu diesem Personenkreis gehören, den wir in der ersten Phase als prioritär ansehen und hoffen insoweit auf Ihr Verständnis für diese derzeit noch erforderliche Priorisierung. Wir werden Vorkehrungen treffen, um Antragsteller, die gleichwohl ein dringendes Anliegen haben, im Rahmen der Kapazitäten bestmöglich zu bedienen.

Für Personen, die dringend nach Deutschland reisen müssen, für die wir aber aus Kapazitätsgründen keinen zeitnahen Termin zur Verfügung stellen können, bestehen folgende Möglichkeiten:

- 1) Sollten Sie einen Reisepass haben, der noch nicht vor mehr als einem Jahr abgelaufen ist, empfiehlt sich eine Anfrage bei der Fluggesellschaft, ob Sie mit Ihrem abgelaufenen Reisepass und eventuell einer ergänzenden konsularischen Bescheinigung des zuständigen Generalkonsulats auf der Grundlage eines Europaratsübereinkommens über den Personenverkehr einreisen können.
- 2) Eine weitere Alternative könnte in einem Reiseausweis als Passersatz für die einmalige Einreise nach Deutschland und der Beantragung eines Passes (mit einem Gebüh-

renaufschlag) bei einer Passbehörde in Deutschland bestehen. In diesem Fall übersenden wir der Behörde gerne auf Anfrage zeitnah eine Passermächtigung.

Sofern Sie Ihren Passantrag in einem der Büros unserer Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln einreichen möchten, gehen Sie bitte auch dort von eingeschränkten Kapazitäten bei der Anzahl der Passtermine aus. Bitte erkundigen Sie sich direkt bei den Büros der Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln nach der Möglichkeit einer Antragstellung. Ansonsten stehen hierfür stets auch die übergeordneten Generalkonsulate Toronto und Vancouver zur Verfügung.

Bitte bedenken Sie bei eventuellen Reiseplänen, dass die weltweite Reisewarnung, die das Auswärtige Amt für deutsche Staatsangehörige bis zum 14. Juni 2020 herausgegeben hat, auch für Deutsche gilt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Solange die auf Empfehlung der EU-Kommission herausgegebenen Reisebeschränkungen, deren Verlängerung bis zum 15. Juni 2020 empfohlen wurde, nicht aufgehoben wurden, soll im Interesse der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus von allen nicht unbedingt notwendigen Reisen abgesehen werden.

Bei Fragen zur Einreise nach Deutschland bietet die Internetseite des Bundesinnenministeriums aktuelle Informationen.

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>

Das Bundesinnenministerium empfiehlt den Bundesländern, ihre Quarantäneverordnungen für Einreisende und Rückkehrende so anzupassen, dass eine **14-tägige Quarantäne künftig nur noch bei Einreisen aus Drittstaaten** angeordnet wird. Diese Regelung betrifft somit Reisende, die nicht aus EU-Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten einreisen (d.h. aus Schengen-Staaten einschließlich Bulgarien, Kroatien, Zypern und Rumänien, bzw. aus der Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen als assoziierte Staaten; Großbritannien genießt bei der Freizügigkeit und der Einreise in die EU bis Ende des Jahres die gleiche Behandlung wie EU-Mitgliedstaaten).

Welche Quarantänemaßnahmen in den einzelnen Bundesländern gelten, erfahren Sie über die nachstehend genannten Links zu den entsprechenden Informationen der Bundesländer:

Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Bayern:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>

Berlin:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

[Brandenburg:](#)

<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/presse/pressemitteilungen/detail/~09-04-2020-quarantaeneregeln-fuer-ein-und-rueckreisende>

[Bremen:](#)

<https://www.bremen.de/corona>

[Hamburg:](#)

<https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/>

[Hessen:](#)

<https://soziales.hessen.de/gesundheitschutz/infektionsschutz/corona-hessen/quarantaenebestimmungen-fuer-rueckreisende>

[Mecklenburg-Vorpommern](#)

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus>

[Niedersachsen](#) *[Hinweis: Die Quarantänepflicht der Verordnungen wurde bis zum 25. Mai vom Niedersächsischen Obergericht einstweilig außer Vollzug gesetzt]*

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>

[Nordrhein-Westfalen](#)

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-04-09_coronaeinreisevo_nrw_mit_begruendung.pdf

[Rheinland-Pfalz](#)

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

[Saarland](#)

https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/massnahmen_node.html

[Sachsen](#)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

[Sachsen-Anhalt](#)

<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheitschutz/aktuell/coronavirus/>

[Schleswig-Holstein](#)

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html

[Thüringen](#)

<https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen/>

Kanada hat ebenfalls umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Atemwegserkrankung COVID-19 ergriffen und ebenso wie Deutschland eine weltweite Reisewarnung ausgespro-

chen. Seit dem 18. März 2020 wird grundsätzlich nur noch kanadischen Staatsangehörigen und Personen mit Daueraufenthaltsstatus („permanent residence“) die Einreise nach Kanada gestattet. Alle ankommenden internationalen Reisenden müssen sich nach Ankunft 14 Tage lang selbst isolieren. Seit dem 26. März 2020 können bei Nichtbefolgung der Anweisung Geld- und Freiheitsstrafen verhängt werden.

Die kanadische Regierung empfiehlt dringend, ‚physical distancing‘ zu betreiben und jede nicht unbedingt notwendige Reise zu vermeiden. In mehreren Provinzen, u.a. Ontario, Quebec und British Columbia, hat die Provinzregierung den Ausnahmezustand verhängt mit Schließungen öffentlicher Einrichtungen wie Kultureinrichtungen, Restaurants und Geschäften.

Seit dem 20. April 2020 sind Flugpassagiere verpflichtet, während des Check-Ins, des Boardings und des Fluges Mund und Nase mit einer nicht-medizinischen Maske oder einem Gesichtsschutz zu bedecken. Bei der Nutzung von Zügen, Bussen und Fähren wird Passagieren ebenfalls das Tragen eines Gesichtsschutzes nahegelegt. Das Personal aller Beförderungsunternehmen kann Personen von der Beförderung ausschließen, wenn die Anforderungen an ausreichenden Mund- und Nasenschutz nicht erfüllt sind.

Nähere Informationen der kanadischen Regierung zu Beschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 finden Sie in der Anlage (in englischer Sprache) unter folgendem Link: <https://www.tc.gc.ca/en/initiatives/covid-19-measures-updates-guidance-tc/aviation-measures.html>

Das Generalkonsulat Toronto ist ab dem 19. Mai wieder regulär von Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr unter +1-416-925-2813 oder info@toronto.diplo.de erreichen. Außerhalb dieser Zeiten erreichen Sie in dringenden Notfällen den Rufbereitschaftsdienst der deutschen Auslandsvertretungen in Kanada.

Zu guter Letzt: Wenn Sie Krankheitsanzeichen bei sich feststellen, die den Symptomen des Coronavirus entsprechen, verzichten Sie bitte auf eine persönliche Vorsprache und stornieren Ihren Termin.

Wir wünschen Ihnen alles Gute – und bleiben Sie gesund!

Ihr Team der Rechts- und Konsularabteilung

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
2 Bloor Street East, 25th Floor
Toronto, Ontario, M4W 1A8,
Kanada
Tel: +1 416 925 28 13
Fax: +1 416 925 28 18
Internet: www.canada.diplo.de
E-Mail: info@toro.diplo.de



Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
Toronto

Anlage: Weltweite Reisewarnung der kanadischen Regierung (Auszug, Stand: 18.05.)

The Government of Canada maintains general Level 3 recommendation "avoid any non-essential travel outside of Canada" - valid for all countries in the world (with a few non-COVID related cases of "avoid all travel").

*All travelers within Canada are required to **be in the possession of a non-medical mask or face covering**. Wearing a mask is **obligatory when travelling by air**, and highly **advised when travelling by ferry/boat, rail or motor carrier/bus modes**. Passengers may be asked to wear masks/coverings by the transportation operators when physical distancing is not possible.*

The governmental agencies are also advising against any non-essential travelling: tourism, leisure and other seasonal activities like boating or opening of summer houses/cottages. As of 15 April, all people returning to Canada have to present a "credible self-quarantine plan" that includes access to food and medicine and excludes staying with vulnerable individuals, such as anyone older than 65 or with pre-existing health conditions. If a returnee lacks a credible plan, he or she will need to quarantine in a location, such as a hotel, designated by Canada's chief public health officer.

Ignoring instructions provided upon entering Canada is an offence under the Quarantine Act (penalties up to six months in prison, a fine of \$750,000, or both). Further, anyone who causes a risk of death or serious harm to another person can be fined with up to \$1 million and imprisoned for up to three years. The government gave the police flexibility to issue tickets to people who do not comply with orders under the federal quarantine law. Offences could result in tickets with fines ranging from \$275 to \$1,000, depending on the seriousness of the conduct.

[...]

***Canadian citizens and holders of the permanent stay permits may enter the country**, but have to undergo 2 weeks self-isolation under the described "credible quarantine plan". Non-Canadian relatives of Canadian citizens (including partners/spouses) may enter only on essential purpose and a regular visit is not one of them. Welcoming family members or friends at the airport is also not allowed. As of 8 May, applicants under the Working Holiday, Young Professional or International Cooperation categories are again allowed to enter Canada, if they have a valid job offer and a port of entry letter of introduction.*